

Satzung
des
Verkehrsvereins Gütersloh e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Gütersloh e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gütersloh eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verkehrsverein erkennt in Kunst und Kultur sowie in der Heimat- und Brauchtumpflege wichtige Indikatoren für die Freizeit- und Lebensqualität in einer Stadt. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die genannten Bereiche durch eigene Aktivitäten oder in der Gemeinschaft mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu pflegen und zu fördern. Er verbindet damit das Ziel, die Lebens- und Freizeitqualität in der Stadt durch die Förderung des Gemeinsinns in der Bürgerschaft zu stärken und über die Grenzen der Stadt hinaus für Gütersloh zu werben. Der Verein wirkt als Bindeglied zwischen den in Gütersloh tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit diese auf einem Gebiet tätig sind, das dem Zweck des Verkehrsvereins entspricht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann zur Erfüllung seines Vereinszwecks auf die Leistungen externer Dienstleister zurückgreifen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dazu beitragen will, den Zweck des Vereins in jeder Beziehung zu fördern.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds- bzw. der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen

Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgesprochen werden.

5. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) gekündigt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss spätestens bis zum 30. September erklärt werden. Schon gezahlte Jahresbeiträge verbleiben zur Verfügung des Vereins. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
6. Alle Ämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
7. Der Vorstand sowie weitere an wichtigen Entscheidungen beteiligte Personen unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt insbesondere bei Einblick in die finanzielle Lage von Mitgliedern bzw. Spendern, wie er sich bei der Ausstellung von Spendenquittungen etc. oder bei den in Absatz 5 genannten Härtefällen ergeben kann.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Als natürliche Person oder juristische Person hat jedes Mitglied eine Stimme. Natürliche Personen können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Juristische Personen als Mitglieder werden durch eine von diesen entsandte natürliche Person vertreten. Insoweit gilt die Vermutung der Vertretungsmacht.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich zu entrichten. Sie sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in den Verein in der zweiten Jahreshälfte ist für dieses Geschäftsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/Kassenwart
 - sowie bis zu 2 Beisitzern
3. Der Vorstand beruft einen Geschäftsführer.
4. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll den Vorstand beraten und in der Vereinsarbeit und Programmgestaltung unterstützen.

5. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister/Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende oder der Schatzmeister/Kassenwart vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister/Kassenwart von ihrem gemeinschaftlichen Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.*
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung berufen.
8. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Der Vorsitzende darf kein weiteres Vorstandsamt übernehmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

§8

Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes und organisiert die Vereinsaktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks. Der Geschäftsführer kann in Umsetzung seiner Aufgaben im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets im Außenverhältnis alleine handeln.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl des neuen Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das folgende Geschäftsjahr
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- h) Auflösung des Vereins
 - i) Höhe der Mitgliedsbeiträge
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 7. Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 8. Über die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegen die Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 11

Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit der Freistellung von der Beitragszahlung verbunden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Gütersloh, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Die Änderung zu § 7 Abs. 5 wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2019 beschlossen.